

Beilage 2498

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Sozialpolitische Angelegenheiten

zum

Entwurf eines zweiten Gesetzes über die Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten — Kassenärztliche, Kassenzahnärztliche und Kassendentistische Vereinigung Bayerns — (Beilagen 2412, 2431).

Berichterstatter: Trettenbach

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

Gesetz

über eine Kassenärztliche, eine Kassenzahnärztliche und eine Kassendentistische Vereinigung Bayerns

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Erster Abschnitt

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

§ 1

(1) Für die Kassenärztliche Versorgung der nach dem Gesetze gegen Krankheit versicherten Personen und deren Angehörigen bilden die in das Arztregister Bayerns eingetragenen Ärzte die

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns.

(2) Die Vereinigung ist rechtsfähig und hat ihren Sitz in München.

§ 2

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns ist die Trägerin der Beziehungen der Kassenärzte zu den Trägern der Krankenversicherung in Bayern. Sie unterhält eine Landesstelle in München und nach Bedarf Bezirksstellen.

§ 3

(1) Ordentliche Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns sind die zur Tätigkeit bei den Krankenkassen in Bayern zugelassenen Ärzte.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind die in das Arztregister Bayerns eingetragenen Ärzte, die noch nicht zur Tätigkeit bei den Krankenkassen zugelassen sind.

§ 4

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns hat einen Landesvorstand für die Geschäftsführung und die Vertretung und eine Vertreterversammlung für die Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz oder der Satzung obliegen.

§ 5

(1) Der Landesvorstand besteht aus den von der Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern. Ihm müssen die Vorsitzenden der Bezirksstellen angehören. Dem Vorstand muß außerdem mindestens ein Arzt angehören, der in das Arztregister Bayerns eingetragen, zur Tätigkeit bei den Krankenkassen aber noch nicht zugelassen ist und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§ 7 Abs. 2) erfüllt. Er wird von den außerordentlichen Mitgliedern der Vereinigung gewählt.

Das Nähere bestimmt die Satzung.

(2) Der Landesvorstand vertritt die Kassenärztliche Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich und hat die rechtliche Stellung eines gesetzlichen Vertreters; die Satzung kann bestimmen, daß auch einzelne Mitglieder des Landesvorstandes die Kassenärztliche Vereinigung vertreten können.

§ 6

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus den von den ordentlichen Mitgliedern im Bereiche einer Bezirksstelle gewählten Vertrauensmännern; das Nähere bestimmt die Satzung.

(2) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an den Beratungen der Vertreterversammlung teilzunehmen.

(3) Der Vertreterversammlung obliegen die Aufstellung und Änderung der Satzung, die Aufbringung der Mittel und die Festsetzung des Haushaltsplanes, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

(4) Vor der Aufstellung und Änderung der Satzung sollen die außerordentlichen Mitglieder von den Bezirksstellen gehört werden.

§ 7

(1) Für die Wahl zu den Organen sind die ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1) wahlberechtigt und wählbar.

(2) Für den Ausschluß von der Wahlberechtigung, die Behinderung in der Ausübung der Wahlberechtigung und den Ausschluß von der Wählbarkeit gelten die Vorschriften in Art. 2, 3 und 5 des Gemeindevahlgesetzes entsprechend. Zum Vorsitzenden in der Vertreterversammlung und dem Vorstand kann nur gewählt werden, wer vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen oder rechtskräftig entlastet ist.

(3) Das Wahlrecht ruht, solange dem Kassenarzte die Befugnis zur Ausübung der Kassenärztlichen Tätigkeit entzogen ist.

(4) Kommt eine Wahl zu den Organen nicht zustande, so bestellt die Aufsichtsbehörde einen Beauf-

tragten, der die Geschäfte bis zur ordnungsmäßigen Bildung der Organe führt.

§ 8

Die Amtszeit der Mitglieder in den Organen ist 4 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Die Satzung bestimmt

Aufgaben, Verfassung und Verwaltung der Kassenärztlichen Vereinigung,

Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Landesvorstandes,

Einrichtung, Aufgaben und Befugnisse der Bezirksstellen,

die Aufbringung der Mittel,

die Befugnisse der Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber ihren Mitgliedern, die ihre Pflichten nicht oder nicht gehörig erfüllen,

die Rechtsmittel gegen Sühnemaßnahmen und die Art der Bekanntmachung.

§ 10

(1) Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung führt der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge; er kann der Kassenärztlichen Vereinigung mit ihrer Zustimmung weitere Aufgaben übertragen.

Zweiter Abschnitt

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns

§ 11

(1) Für die zahnärztliche Versorgung der nach dem Gesetze gegen Krankheit versicherten Personen und deren Angehörigen bilden die in das Zahnarztregister Bayerns eingetragenen Zahnärzte die

Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns.

(2) Die Vereinigung ist rechtsfähig und hat ihren Sitz in München.

(3) Die Vorschriften der §§ 2 bis 10 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt

Die Kassendentistische Vereinigung Bayerns

§ 12

(1) Für die kassendentistische Versorgung der nach dem Gesetze gegen Krankheit versicherten Personen und

deren Angehörigen bilden die in das Dentistenregister Bayerns eingetragenen Dentisten die

Kassendentistische Vereinigung Bayerns.

(2) Die Vereinigung ist rechtsfähig und hat ihren Sitz in München.

(3) Die Vorschriften der §§ 2 bis 10 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13

(1) Der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Die erste Wahl der Mitglieder in den Organen der Vereinigungen wird in einem besonderen Gesetze geregelt.

§ 14

(1) Für das Land Bayern tritt dieses Gesetz an die Stelle

der Verordnung über die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands vom 2. August 1933 (RGBl. I S. 567),

der Verordnung über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands vom 27. Juli 1933 (RGBl. I S. 540) und

der Verordnung über die Kassendentistische Vereinigung Deutschlands vom 13. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1656).

Die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Vorschriften und Bestimmungen gelten weiter, soweit sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind und nicht durch andere Vorschriften oder Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden.

(2) Unberührt bleiben die Verträge, welche die Kassenärztliche, Kassenzahnärztliche oder Kassendentistische Vereinigung Deutschlands wegen der ärztlichen, zahnärztlichen und dentistischen Versorgung mit den Verbänden der Angestellten- und Arbeitererzählklassen oder mit den Bezirksknappschaften geschlossen hat.

§ 15

Dieses Gesetz ist dringlich und tritt am 1. Juni 1949 in Kraft.

München, den 24. Mai 1949

Der Präsident:
Dr. Horlacher